



Stadt Eschweiler  
Der Bürgermeister  
12 Organisationsamt

Vorlagen-Nummer

**336/09**

1

# Sitzungsvorlage

Datum: 5.11.2009

Beratungsfolge		Sitzungsdatum	TOP
1. Beschlussfassung	Jugendhilfeausschuss	öffentlich	19.11.2009
2.			
3.			
4.			

## Wahl des/der stellv. Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses

Beschlussentwurf:

Zum/zur stellvertretenden Ausschussvorsitzenden wählt der Jugendhilfeausschuss das Ratsmitglied

-----

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> gesehen <input type="checkbox"/> vorgeprüft		Unterschriften 	
1	2	3	4
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt
<b>Abstimmungsergebnis</b>		<b>Abstimmungsergebnis</b>	
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja			
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung

Sachverhalt:

Im Anschluss an die Wahl der/des Ausschussvorsitzenden wird der/die stellv. Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die der Vertretungskörperschaft angehören, gewählt.

Die Wahl erfolgt unter Leitung der/des neu gewählten Ausschussvorsitzenden.

Rechtliche Betrachtung:

Gesetzliche Grundlage für die Wahl des/der stellv. Ausschussvorsitzenden ist § 4 Abs. 5 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG - in Verbindung mit § 50 Abs. 2 GO NRW.